ENERGIEAGENTUR
Rheinland-Pfalz

Faktenpapier

Informationen zur Strom- sowie Wärme-/ Gaspreisbremse der Bundesregierung

Erklärung

Ab 01. Januar 2023 trat das Gesetz zur Strompreisbremse bzw. zur Gas– und Wärmepreisbremse in Kraft. Im Zuge des Gesetzesbeschlusses wurde auch die Übernahme der entsprechenden Abschlagszahlungen für Dezember 2022 geregelt.

Aufbau der Preisbremsen

Verbrauchsstellen die über eine Leitungsversorgung ihren Wärmebedarf abdecken und einen Jahresverbrauch unter 1,5 Millionen kWh haben, werden für 80 % ihres prognostizierten Wärmeverbrauchs einen festen Preis von 12 ct / kWh für Erdgas und 9,5 ct / kWh für Wärme erhalten. Die Kosten für die Verbrauchsdifferenz fallen zu den jeweiligen individuellen Vertragskonditionen an. Dies bietet einen zusätzlichen Einsparanreiz.

Ähnlich verhält es sich bei Strom. Verbrauchsstellen mit weniger als 30.000 kWh Jahresverbrauch erhalten einen festen Preis von 40 ct / kWh ; ebenfalls für 80 % des prognostizierten Verbrauchs.

Industrie- und Großverbrauchsstellen mit einem Wärmeverbrauch von über 1,5 Millionen kWh erhalten für 70 % der prognostizierten Verbräuche einen festen Preis von 7 ct / kWh bei Erdgas und 7,5 ct / kWh bei einer Wärmenetzversorgung. Bei Strom wird für Verbrauchsstellen über 30.000 kWh Jahresverbrauch ein Arbeitspreis von 13 ct / kWh angesetzt für 70 % des prognostizierten Verbrauchs. Die Entlastungen sind bis April 2024 festgeschrieben und sollen ab März 2023 gelten. Rückwirkend werden zusätzlich die Mehrkosten für Januar und Februar des Jahres 2023 kompensiert.

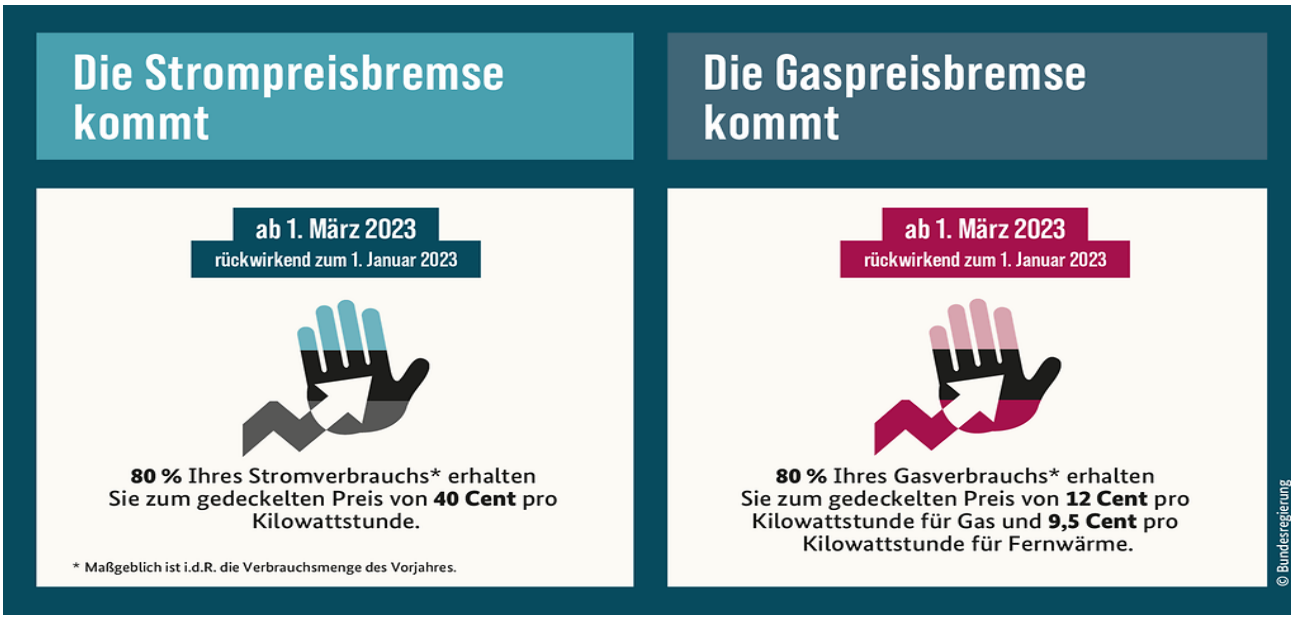

Der prognostizierte Verbrauch orientiert sich an den Verbräuchen der zurückliegenden Jahre oder der geschätzten Verbräuche, welche durch die Versorger erhoben werden. Diese sind an die entsprechenden Liegenschaften gekoppelt.

Die Versorger werden dies selbstständig bei der Bestimmung der Abschläge vornehmen.

Beispiel zur Berechnung

Bei einem prognostizierten Gasverbrauch (Erfahrungswerte, fundierte Schätzung) von 20.000 kWh werden im aktuellen Jahr 16.000 kWh (80 %) mit dem Preisdeckel von 12 ct / kWh beglichen.

Beispiel Deckelung Gaskosten:

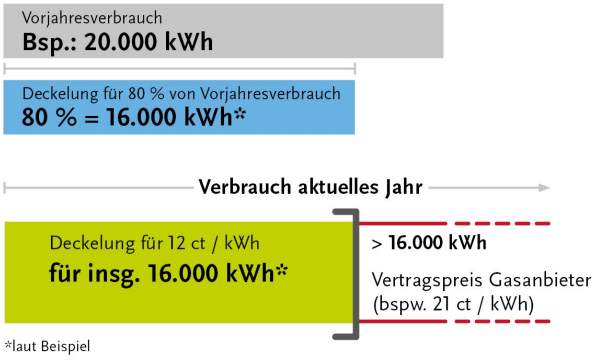

Sollte in dem aktuellen Jahr die 80 % Marke des prognostizierten Verbrauchs nicht überschritten werden (z.B. durch Einsparung), würde dies Kosten in Höhe von 1.920 € bedeuten. Sollte aber der Verbrauch bspw. bei 25.000 kWh liegen, also 5.000 kWh über dem prognostizierten Verbrauch, und der Vertragspreis 21 ct / kWh betragen, so würden Kosten von 3.810 € entstehen (1.920 € für 16.000 kWh des Verbrauchs plus 1.890 € für 9.000 kWh des Mehrverbrauchs (9.000 kWh - 0,21 € / kWh) (siehe Grafik)

Zuschuss anderer Energieträger

Energienutzer von Pellets, Holz, Heizöl, Flüssiggas und Kohle deren Kosten sich verdoppelt haben sollen ebenfalls entlastet werden. Dabei wird ein Zuschuss von Maximal 2.000 € pro Haushalt entrichtet. Dies wird im jeweiligen Bundesland beantragt. Die entsprechende Antragsstelle wird noch bekanntgegeben.

Netzentgelte

Um einen deutlichen Anstieg bei den Netzentgelte der Stromversorgung zu verhindern, werden die Netzentgelte 2023 durch Zuschüsse der Bundesregierung gestützt.

Weiterführende Informationen

- **Informationsseite der Energieagentur Rheinland-Pfalz**: www.energieagentur.rlp.de/themen/gasmangel/
- **Informationsseite der Bundesregierung zur Strom– bzw. Gaspreisbremse**: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/strompreisbremse-2125002
- **FAQ Seite der Bundesregierung**: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=10
  Das Faktenpapier wird fortlaufend aktualisiert

Energieagentur Rheinland-Pfalz
energiemanagement@energieagentur.rlp.de
www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch
Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT